

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seewalchen a.A. vom 10. Dezember 2020,  
mit der eine

## Abfallgebührenordnung

für die Marktgemeinde Seewalchen am Attersee erlassen wird:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016  
i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F.,  
wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

### § 2

#### Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten.  
Diese beträgt:

- |   |            |
|---|------------|
| a) pro gehaltener Abfalltonne                                       | € 108,37   |
| b) für ganzjährig bewohnte Objekte<br>mit mehr als 3 Wohneinheiten: |            |
| ca) pro gehaltener Abfalltonne                                      | € 108,37   |
| cb) pro gehaltenem Container mit:                                   |            |
| mit 1.100 Liter Inhalt  | € 1.083,70 |
| mit 770 Liter Inhalt  | € 959,93   |
| c) für nicht ständig bewohnte Liegenschaften / Ferienwohnungen:     | € 108,37   |

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich  
zur Grundgebühr folgende Gebühr zu entrichten:

a) je abgeführte Abfalltonne

mit 90 Liter Inhalt	€ 3,63
mit 120 Liter Inhalt	€ 4,11

b) je abgeführtem Container mit :

mit 1.100 Liter Inhalt	€ 38,70
mit 770 Liter Inhalt	€ 27,09

c) je abgeführtem Abfallsack mit:

mit 120 Liter Inhalt	€ 4,11
----------------------	--------

d) je abgeführte Biotonne:

mit 60 Liter Inhalt	€ 2,09
mit 90 Liter Inhalt	€ 2,27
mit 120 Liter Inhalt	€ 2,45
mit 240 Liter Inhalt	€ 3,18

(3) Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen, haben jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

a) pro gehaltenem Container:	€ 384,37
------------------------------	----------

(4) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr zu entrichten:

a) je abgeführtem Container mit :

mit 1.100 Liter Inhalt	€ 38,70
mit 770 Liter Inhalt	€ 27,09

### § 3

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

## § 4

### Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

## § 5

### Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

## § 6

### Umsatzsteuer

Zu den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 7. Februar 2019 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Gerald Egger

Angeschlagen am: 11.12.2020 *So*

Abgenommen am: 29.12.2020